



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Betreuung 4.0 – das deutsche Betreuungsrecht auf dem Weg zu neuer Qualität. Ist der österreichische Weg eine Perspektive für Deutschland?

Annette Schnellenbach, Leiterin des Referats für Betreuungsrecht



Einführung in den Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“

I. Grundlagen und Struktur des Prozesses

II. Ziele: Was wollen wir erreichen?

III. Grenzen: Was können wir erreichen?

IV. Arbeitsschwerpunkte: Welche Themen wollen wir diskutieren?

V. Zur Vorbildfunktion der österreichischen Reform

Einführung in den Diskussionsprozess

I. Grundlagen und Struktur des Prozesses

Grundlagen

UN-BRK

For-
schungs-
vorhaben

Koalitions-
vertrag



Arbeitsauftrag

Koalitionsvertrag 19. LP: „Wir werden (...) das Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jüngst durchgeführten Forschungsvorhaben in struktureller Hinsicht verbessern.“

Im Einzelnen:

- Vorrang sozialrechtlicher Hilfen vor rechtlicher Betreuung
- Qualität der Betreuung
- Auswahl und Kontrolle von Betreuerinnen und Betreuern
- Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen („Unterstützen vor Vertreten“)
- Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern
- Zeitnahe angemessene Vergütung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer

Arbeitsgrundlagen

Ergebnisse der beiden rechtstatsächlichen Forschungsvorhaben:

- Qualität in der rechtlichen Betreuung (*ISG Köln mit Frau Prof. Brosey*)
- Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“ (*IGES Berlin*)

Stellungnahmen der Beiratsmitglieder und anderer Akteure zu den Ergebnissen der Forschungsvorhaben

Arbeitsstruktur

- Der Diskussionsprozess soll **alle wesentlichen Akteure des Betreuungswesen**, insbesondere auch die von rechtlicher Betreuung betroffenen Menschen mitnehmen.
- Er ist daher **breit und partizipativ** angelegt. Als Vorbild für die Partizipation der Selbstvertreterinnen und –vertreter dient der Reformprozess zum Sachwalterrecht in Österreich.
- Gleichzeitig soll der Diskussionsprozess effizient und lösungsorientiert gestaltet werden. Daher werden die Herausforderungen an das Betreuungsrecht in **themenspezifischen Fach-Arbeitsgruppen** angegangen.

Gremien des Diskussionsprozesses

1. Plenum

Hauptgremium, in dem alle beteiligten Akteure vertreten sind. Dort sollen die Ergebnisse der einzelnen Fach-Arbeitsgruppen präsentiert und diskutiert werden. Das Plenum ermöglicht einen themenübergreifenden Blick auf den Verlauf des Diskussionsprozesses, der so transparent abgebildet wird.

Gremien des Diskussionsprozesses

2. Fach-Arbeitsgruppen

In diesen soll eine **effiziente und konzentrierte fachliche Diskussion** und ggf. die Erarbeitung von Gesetzgebungsvorschlägen erfolgen. Die Fach-Arbeitsgruppen sind mit geeigneten Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis sowie Vertreterinnen und Vertretern der wesentlichen Akteure des Betreuungswesens besetzt.

Falls thematisch erforderlich, ist auch die Einsetzung weiterer besonderer Fach-Arbeitsgruppen oder Unterarbeitsgruppen denkbar (bspw. zum Datenschutz).

Gremien des Diskussionsprozesses

3. Workshops für „Selbstvertreterinnen und –vertreter“

Neben der Einbindung von Behindertenverbänden im Rahmen des Plenums und der Fach-Arbeitsgruppen sollen zwei Workshops für „Selbstvertreterinnen und –vertreter“, d.h. von rechtlicher Betreuung Betroffener stattfinden, bei denen unter Einsatz einer geeigneten Moderation und barrierefreier Kommunikationsmittel die Erfahrungen mit und Erwartungen der Betroffenen an die rechtliche Betreuung ganz im Mittelpunkt stehen.

Zeitplan des Diskussionsprozesses

Laufzeit von 18 Monaten (bis voraussichtlich Ende 2019)

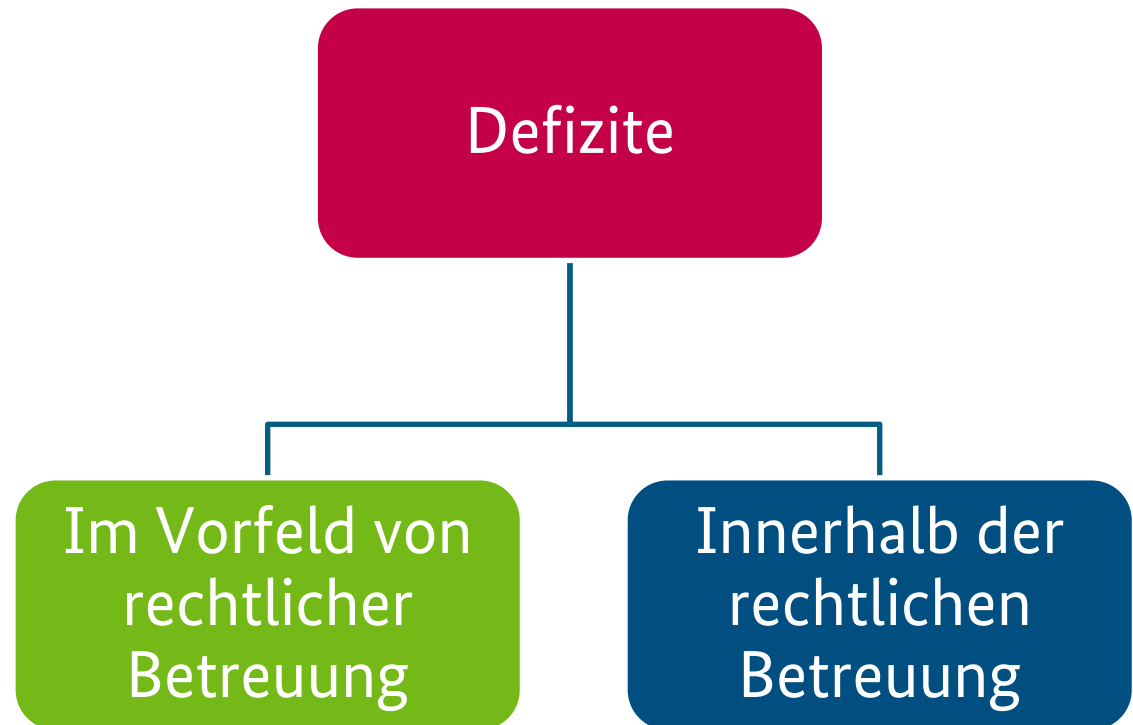
Bilanzierungsphase, ob Fortführung des Diskussionsprozesses notwendig oder Einleitung eines Gesetzgebungsprozesses

- **Drei Sitzungen des Plenums** (Auftakt, Halbzeit, Abschluss)
Auftaktsitzung: 20. Juni 2018
- **Drei bis vier ein- bzw. zweitägige Sitzungen der Fach-Arbeitsgruppen**
(jeweils ca. alle drei Monate);
Start: September bis November 2018
- **Zwei Workshops für Selbstvertreterinnen und –vertreter**
Winter 2019; weiterer Workshop im letzten Drittel des
Diskussionsprozesses zur Vorstellung und Diskussion der Arbeitsergebnisse

Diskussionsgrundlage: Ertrag der Forschung

Beide
Forschungsvorhaben
des BMJV haben

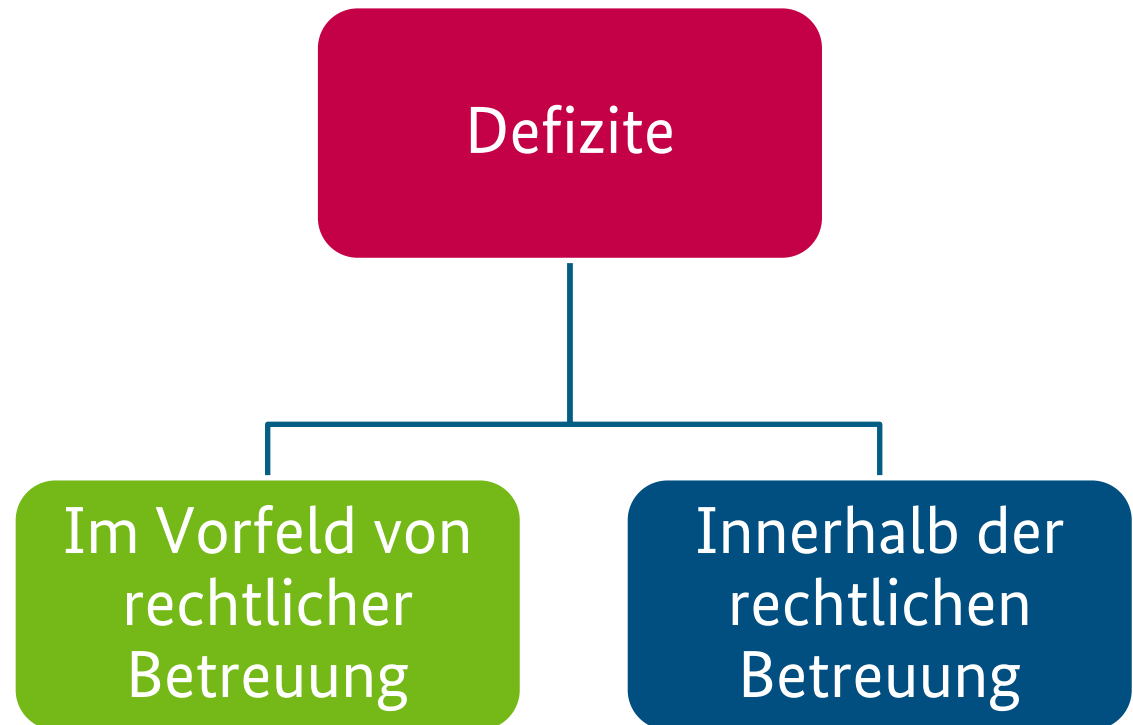
- **Defizite im System der rechtlichen Betreuung, aber auch**
- **in dessen Vorfeld** zu Tage gebracht



Diskussionsgrundlage: Ertrag der Forschung

Übergreifendes
Forschungsergebnis:

Das Gebot
größtmöglicher
Selbstbestimmung von
Menschen mit
Behinderungen ist im
bestehenden System
nicht durchgängig
zufriedenstellend
verwirklicht



Defizite

Im Vorfeld von
rechtlicher
Betreuung

- Zentrale Feststellung der IGES aus dem Forschungsvorhaben zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes:
In der Betreuungspraxis werden rechtliche Betreuungen angeordnet, die nicht erforderlich sind
- Die Forscher beziffern den Anteil dieser Betreuungen auf 5 bis 15 % der Neufälle in der Mehrzahl der Regionen
- In diesen Fällen wären andere Hilfen zur Sicherstellung der Selbstbestimmung der Betroffenen besser geeignet, werden aber nicht eingesetzt

Defizite

Im Vorfeld von
rechtlicher
Betreuung

➤ **Grundlegendes Problem bei der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes:**

Fehlen einer Instanz, die durch eine an den **Prinzipien eines qualifizierten Fall-Managements** ausgerichtete **Assistenz** gemeinsam mit und entsprechend dem Willen der Betroffenen versucht, ohne Einrichtung einer rechtlichen Betreuung die erforderlichen Hilfearrangements zu organisieren bzw. auszuloten, ob sich auf diesem Wege eine rechtliche Betreuung vermeiden lässt, ohne die Interessen der Betroffenen zu gefährden.

Defizite

Im Vorfeld von
rechtlicher
Betreuung

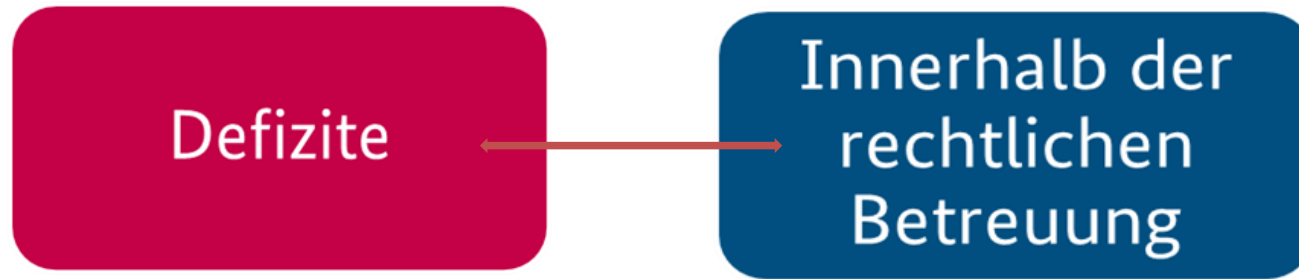
- Das Forschungsvorhaben hat gezeigt, dass die Funktionen einer solchen Instanz zwar **teilweise, aber nicht regelhaft**,

z.B. von Allgemeinen Sozialdiensten oder Sozialpsychiatrischen Diensten **im Rahmen der bestehenden Hilfestrukturen**, übernommen werden.
- Als ein zentrales Problem im Hinblick auf eine stärkere Nutzung von anderen Hilfen stellen sich zudem die bei manchen Hilfen offenbar **zu hohen Anforderungen an die Mitwirkungsfähigkeit** der Betroffenen dar (z.B. Schuldnerberatung).

Defizite

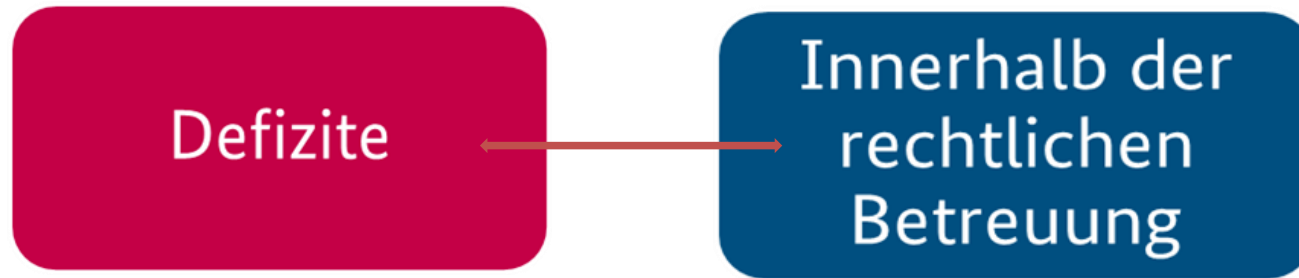
Im Vorfeld von
rechtlicher
Betreuung

- Nach geltendem Recht gehört die Übernahme von in den dargelegten Fallgestaltungen notwendigen Assistenzfunktionen **nicht** zu den Aufgaben der Betreuungsbehörde, weil sie mit der Übernahme einer Fallverantwortung einhergeht.
- Bei einem nennenswerten Teil von Betroffenen kann das Fehlen einer solchen Instanz nur durch die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung kompensiert werden.

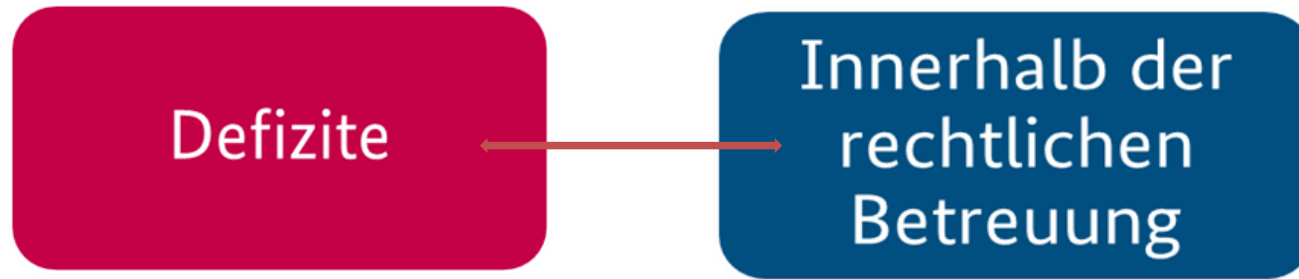


- Auch bei Anordnung und Ausführung der rechtlichen Betreuung werden Autonomie und Selbstbestimmung von Betreuten in Teilen nicht optimal verwirklicht
- Dies beeinträchtigt die Qualität der rechtlichen Betreuung:

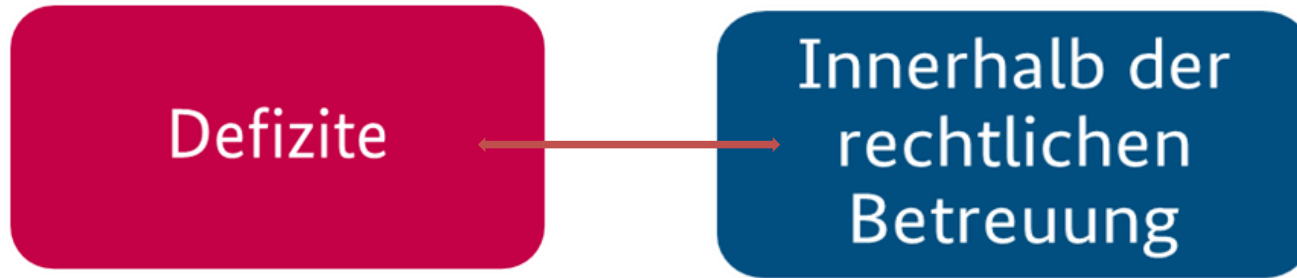
„Die rechtliche Betreuung muss (...) so ausgestaltet sein, dass dieses Selbstbestimmungsrecht geachtet und geschützt wird, indem die Betreuung für dessen größtmögliche Verwirklichung sorgt.“
(aus dem Qualitätskonzept des ISG, Abschlussbericht, Ziff. 2.2.1, S. 8)



- Die vom ISG insoweit festgestellten Qualitätsdefizite betreffen **alle Akteure des Betreuungswesens**
- Die Defizite sind aber nicht so gelagert, dass sie eine grundsätzliche Neuausrichtung der rechtlichen Betreuung als Rechtsinstrument oder wesentliche Strukturveränderungen zwischen den im Betreuungswesen derzeit tätigen Akteuren erfordern
- Vielmehr sind die vom ISG empfohlenen Verbesserungsmaßnahmen **innerhalb des bestehenden Systems und der Aufgabenstrukturen** zu verwirklichen



- Die **wesentlichsten** vom ISG festgestellten Defizite, die die Qualität der rechtlichen Betreuung zu Lasten der Betroffenen beeinträchtigen können, sind:
 - **Berufsbetreuung:**
 - 1) Vergütung nicht mehr angemessen:
 - Diskrepanz zwischen aufgewendeter Zeit und vergüteter Zeit mit potentiell negativer Rückwirkung auf die Qualität
 - Im Vergleich mit anderen vergleichbaren Berufsgruppen
 - 2) Mängel bei der praktischen Umsetzung der „unterstützten Entscheidungsfindung“
 - 3) Fehlen von einheitlichen und transparenten Eignungskriterien/Zulassungsverfahren

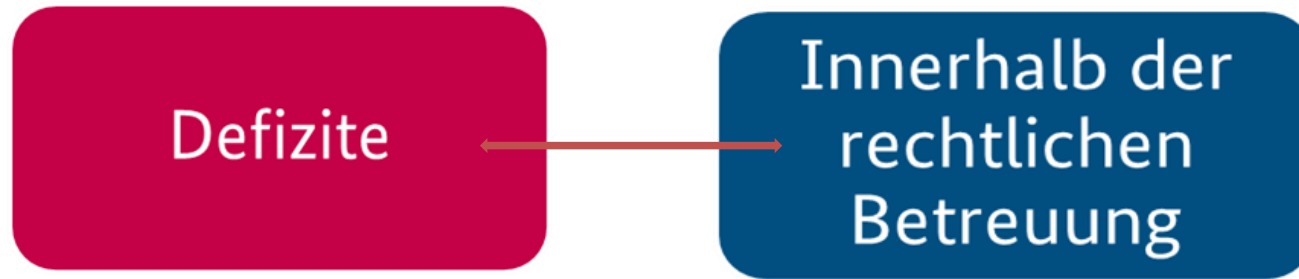


- Ehrenamtliche Betreuung:
 - 1) Niedrigeres Informations- und Kenntnisniveau im Hinblick auf die Anforderungen an einen rechtlichen Betreuer
 - 2) Unzureichende Inanspruchnahme von Beratungs-, Begleitungs- und Fortbildungsangeboten
 - 3) Mängel bei der praktischen Umsetzung der „unterstützten Entscheidungsfindung“

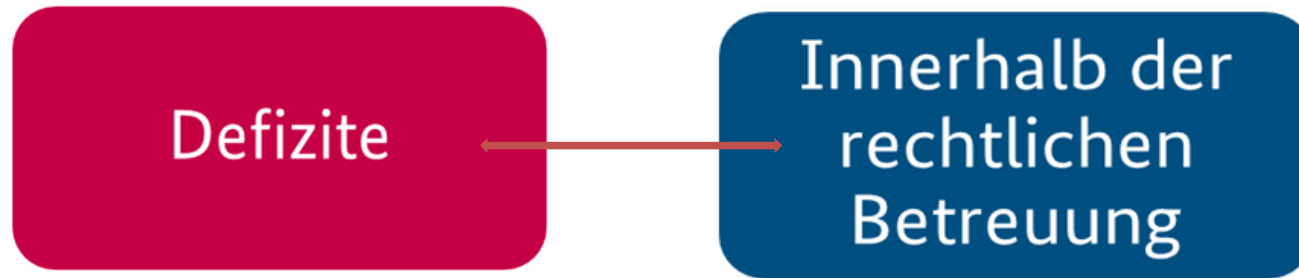
- Betreuungsvereine:

Nicht ausreichende finanzielle Ressourcen für die Querschnittsarbeit

„Rund zwei Drittel der befragten Vereine stehen nicht oder eher nicht genügend Ressourcen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung“ (ISG, Kurzfassung, S. 16)



- **Betreuungsgerichte:**
 - 1) Unzureichende Orientierung am Erforderlichkeitsgrundsatz insbesondere bei der Entscheidung über Aufgabenkreise und Dauer (Überprüfungsfristen)
 - 2) Zu wenig Vernetzung von Richtern und Rechtspflegern mit anderen Akteuren in Arbeitsgemeinschaften
 - 3) Teilweise unzureichende Überprüfung der Angaben von Betreuern in Jahresberichten, Rechnungslegungen und Vermögensverzeichnissen
 - 4) Defizite bei der Orientierung an Wunsch und Wille des Betreuten im Rahmen der Aufsicht, insbesondere bei Genehmigungsverfahren
 - 5) Fehlende systematische Bearbeitung auch von nicht förmlichen Beanstandungen oder Beschwerden (Beschwerdemanagement)



- Ein wesentlicher Anteil der Defizite bezieht sich dabei auf Probleme bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften, die nicht oder jedenfalls nicht vollständig durch Änderung bundesgesetzlicher Vorschriften behoben werden können
- Dies gilt insbesondere für Ressourcenprobleme

ISG, Kurzfassung, S. 20: „In Bezug auf viele der festgestellten Qualitätsdefizite bleibt unklar, wie die betreffenden Akteure agieren würden und somit ob die Qualitätsdefizite bestehen blieben, wenn die festgestellten (teilweise erheblichen) Kapazitätsdefizite nicht vorliegen würden.“

Einführung in den Diskussionsprozess

II. Ziele: Was wollen wir erreichen?

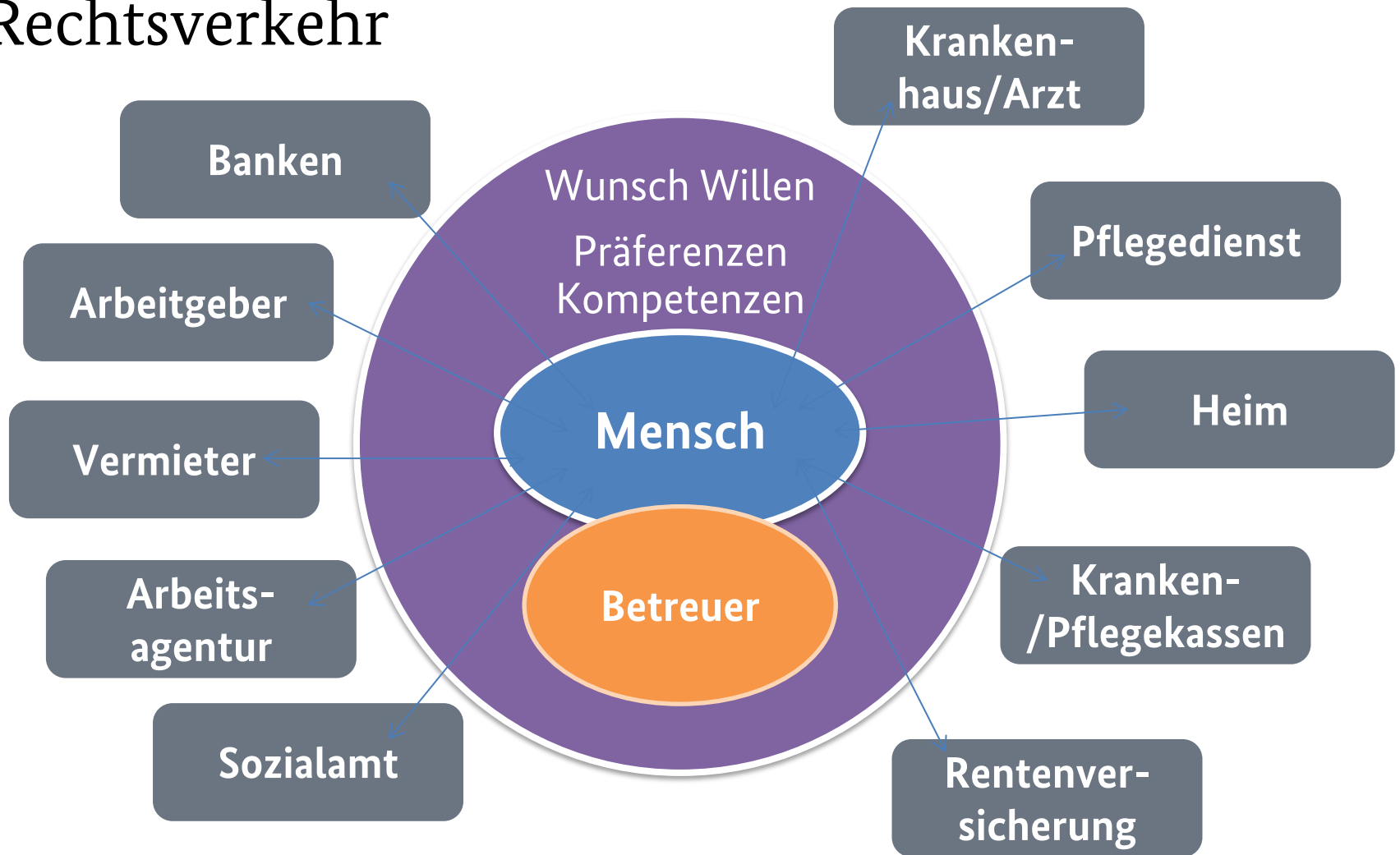
Ziele: Was wollen wir erreichen?



Übergeordnete Ziele
sind
die Stärkung
von Selbstbestimmung
und Autonomie
unterstützungs-
bedürftiger Menschen
im Vorfeld und
innerhalb der
rechtlichen Betreuung

und die **Verbesserung**
von deren **Qualität**

Selbstbestimmung im Rechtsverkehr



Zentrales Ziel: Bessere Verwirklichung der staatlichen Zugangsverpflichtung aus Art. 12 Abs. 3 UN-BRK

„Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.“

Im Einzelnen:

- Verbesserte Realisierung des **Primats der Unterstützung** anstelle von Fremdbestimmung und Bevormundung
- Innerhalb der rechtlichen Betreuung müssen die **Rahmenbedingungen** so ausgestaltet sein, dass die Autonomie des Betroffenen durch Unterstützung bei der eigenen Entscheidungsfindung und –umsetzung so weit wie möglich gewahrt und verwirklicht wird

Zentrales Ziel: Bessere Verwirklichung der staatlichen Zugangsverpflichtung aus Art. 12 Abs. 3 UN-BRK

„Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.“

- Ziel ist die effektivere Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen bei der **Entscheidung über die Einrichtung bzw. Aufrechterhaltung** einer rechtlichen Betreuung, der **Auswahl** des konkreten Betreuers und bei der **Führung der Betreuung**
- Auch die den Betreuungsgerichten zugewiesene **Kontrolle** der **Betreuungsführung** muss zentral auf die Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten ausgerichtet sein

Zentrales Ziel: Bessere Verwirklichung der staatlichen Zugangsverpflichtung aus Art. 12 Abs. 3 UN-BRK

„Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.“

- **Stellvertretung** stellt ein **Instrument** zur Verwirklichung der Selbstbestimmung des Betroffenen dar, das als solches **unverzichtbar** ist
- Denn: Es gibt Konstellationen, in denen ein Mensch mit Behinderungen nur mit Hilfe der Unterstützung eines Stellvertreters am Rechtsleben gleichberechtigt mit anderen teilnehmen kann
- **Aber:** Artikel 12 UN-BRK verpflichtet zur größtmöglichen Vermeidung von ersetzenden Entscheidungen = Ersetzendes Handeln als „ultima ratio“ (vgl. Abschlussbericht „Qualität“, Qualitätskonzept, Ziff. 2.2.2)

Zentrales Ziel: Bessere Verwirklichung der staatlichen Zugangsverpflichtung aus Art. 12 Abs. 3 UN-BRK

„Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.“

- Im Vorfeld rechtlicher Betreuung bedarf es zur optimalen Verwirklichung der staatlichen Zugangsverpflichtung aus Art. 12 Abs. 3 UN-BRK einer effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes:

Die in § 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB bestimmte **Subsidiarität der rechtlichen Betreuung** gegenüber „anderen Hilfen“, namentlich im Sozialrecht, bildet ein **wesentliches Teilelement** einer effektiven Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts von unterstützungsbedürftigen Menschen

Teil-Ziel: Effektivere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes

– Dies bedeutet:

Bei der Entscheidung über die Anordnung und den Umfang einer Betreuung sollten niedrighschwellige, d.h. nicht mit der Möglichkeit der Stellvertretung verbundene Unterstützungsangebote im Interesse **größtmöglicher Selbstbestimmung des Betroffenen** vorrangig zum Einsatz kommen

Voraussetzung: Diese sind geeignet, den konkret bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit benötigten Unterstützungsbedarf umfassend zu decken („*ebenso gut wie durch einen Betreuer*“)

Weiteres Ziel: Verbesserung der Rahmenbedingungen im Betreuungswesen

- Um die Qualität in der rechtlichen Betreuung zur Verwirklichung größtmöglicher Selbstbestimmung zu verbessern, bedarf es einer Verbesserung der durch das ISG rechtstatsächlich festgestellten Rahmenbedingungen für die im Betreuungswesen tätigen Akteure:
 - Stärkung des Ehrenamts in der Betreuung (= möglichst Steigerung des Anteils ehrenamtlicher Betreuungen und bessere Unterstützung bei der Aufgabenwahrnehmung)
 - Ausreichende Finanzierung der Aufgaben der Betreuungsvereine

Weiteres Ziel: Verbesserung der Rahmenbedingungen im Betreuungswesen

- Angemessene Vergütung für Berufsbetreuer/innen
- Verbesserung der Möglichkeiten zur „unterstützten Entscheidungsfindung“ bei der Betreuungsführung für alle Betreuer
- Bessere Vernetzung von Betreuungsgerichten, -behörden und -vereinen

Einführung in den Diskussionsprozess

III. Grenzen: Was können wir erreichen?

Grenzen: Was können wir erreichen?

Mit der Frage der Ziele eng verbunden ist die Frage, wo die Grenzen des anstehenden Reformprozesses liegen:

- Angesichts des straffen Zeitplans sollen nur solche Handlungsmöglichkeiten zur Diskussion gestellt werden, die vom Bundesgesetzgeber im Betreuungsrecht angegangen werden können
- Hier besteht aus unserer Sicht an einigen Stellen Handlungsbedarf
- Gesetzesänderungen sind auch grundsätzlich geeignet, Verhaltensänderungen bei den im Betreuungswesen handelnden Akteuren zu bewirken

Was können wir erreichen?

- Zahlreiche Probleme bei der Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts resultieren aus einem fehlerhaften Verständnis von rechtlicher Betreuung
 - Zitat Robert Müller (VertretungsNetz, Österreich):
„Der wahre „Schlüssel“ zur Änderung wird in der Einstellung der mit der Umsetzung befassten Personen liegen“
(aus Brinek, Erwachsenenschutzstatt Sachwalterschaft – Schritt zu einem selbstbestimmten Leben 2017, S. 34)
 - Abschlusserklärung des 4. Weltkongresses Betreuungsrecht und des 15. Betreuungsgerichtstages in Erkner vom 17. September 2016 unter der Überschrift „Entmündigung raus aus den Köpfen!“:
„Damit rechtliche Betreuung angenommen und auch verstanden wird, müssen die Gedanken von Entmündigung und Vormundschaft aus den Köpfen der Bevölkerung und aus der Praxis des Betreuungswesens endgültig verschwinden.“

Was können wir erreichen?

- Gesetze können hier allerdings letztlich nur Anreize setzen, die Einstellungen in der Gesellschaft zu Selbstbestimmung und gleichberechtigter Teilhabe behinderter Menschen ändern sich nur langsam
- Begleitend muss daher auch politisch immer wieder auf ein zeitgemäßes Verständnis von rechtlicher Betreuung hingewirkt werden: z.B. durch Infokampagnen, Aktivitäten der Verbände, „gelebte Best-Practice“

Was können wir erreichen?

- Bund hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die zur Bewältigung der Aufgaben in der rechtlichen Betreuung faktisch zur Verfügung stehenden **Ressourcen**:
 - im **Betreuungswesen**
 - in den der rechtlichen Betreuung vorgelagerten **sozialen Sicherungssystemen**
- Wenn und soweit Aufgaben der institutionellen Akteure im Betreuungswesen erweitert werden, muss dies auch durch erweiterte personelle und sächliche Ressourcen unterlegt werden; ansonsten droht ein Vollzugsdefizit zu Lasten der Betroffenen

Was können wir erreichen?

- Essentiell für das Gelingen des gesamten Reformvorhabens ist der politische Wille aller staatlichen Akteure (Bund, Länder und Kommunen) zur Verbesserung der Qualität des Gesamtsystems
- Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Sicherung einer ausreichenden Finanzierung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine, die in der Verantwortung der Länder und Kommunen liegt

Einführung in den Diskussionsprozess

IV. Arbeitsschwerpunkte: Welche Themen wollen wir diskutieren?

Arbeitsschwerpunkte: Welche Themen wollen wir diskutieren?

1. **Fach-AG 1:** Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerauswahl, der Betreuungsführung und der Aufsicht
2. **Fach-AG 2:** Betreuung als Beruf und die Vergütung der beruflichen Betreuer
3. **Fach-AG 3:** Ehrenamt (einschl. Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine) und ausgewählte Fragen zur Vorsorgevollmacht
4. **Fach-AG 4:** Rechtliche Betreuung und „andere Hilfen“ (Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung)

Fach-AG 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerbestellung und -auswahl

Zentrale Frage:

Durch welche – vor allem gesetzgeberischen – Maßnahmen kann das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen bei der Entscheidung über die **Einrichtung bzw. Aufrechterhaltung** einer Betreuung und der **Auswahl** des konkreten Betreuers künftig noch besser gewahrt werden?

Betreute/r

Betreuungsgericht

Betreuungsbehörde

Ehrenamtlicher Betreuer

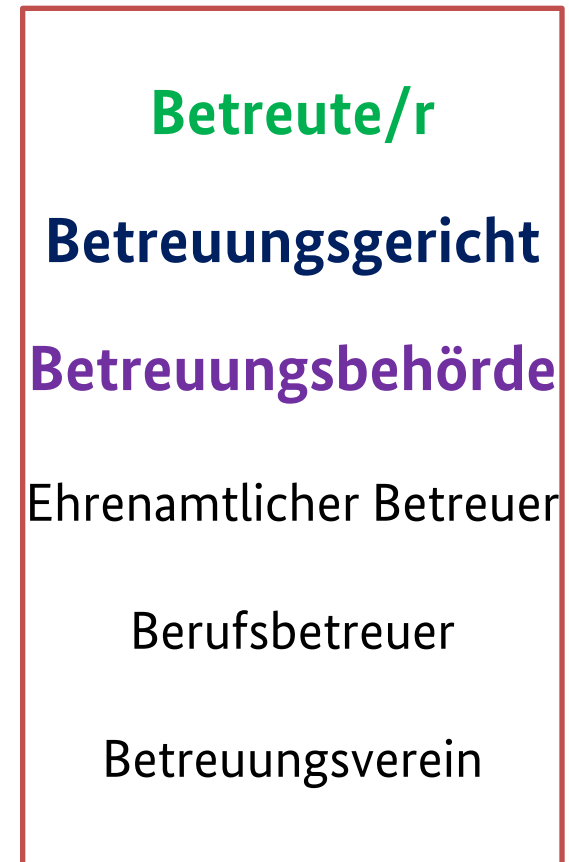
Berufsbetreuer

Betreuungsverein

Fach-AG 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerbestellung und -auswahl

- Bessere Verankerung des Selbstbestimmungsrechts in der gesetzlichen Bestimmung der Voraussetzungen für eine Betreuerbestellung in § 1896 BGB
- Noch bessere Einbindung des Betroffenen in den Entscheidungsprozess mit dem Ziel, seinen Willen, seine Wünsche und Präferenzen zu ermitteln und umzusetzen

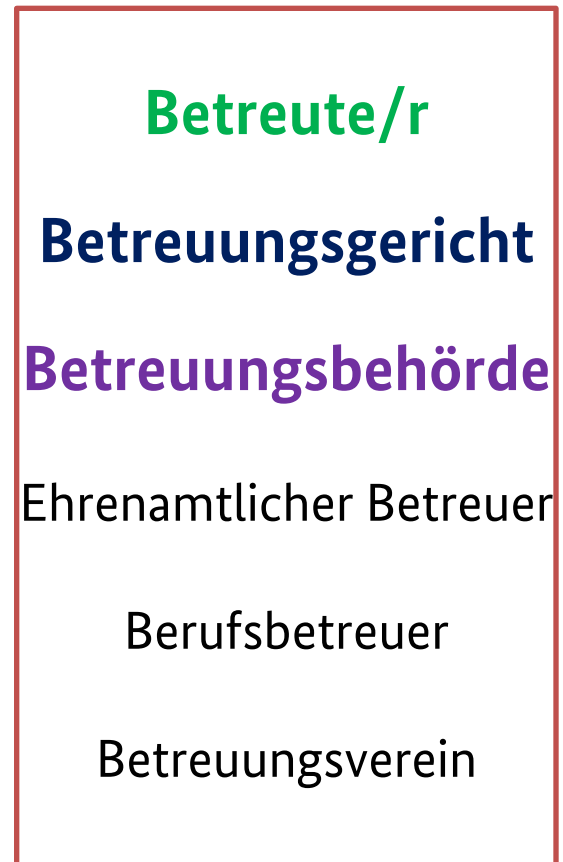
ISG, HE 14: I.d.R. Gelegenheit für Betroffenen, den vorgeschlagenen Berufsbetreuer oder ehrenamtlichen Fremdbetreuer persönlich kennenzulernen und sich zu dem Vorschlag zu äußern



Fach-AG 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerbestellung und -auswahl

- Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes bei der Anordnung der Betreuung:
 - Bedarf es gesetzlicher Vorgaben für die Bestimmung der Aufgabenkreise, da diese derzeit häufig zu undifferenziert bzw. umfänglich angeordnet werden?

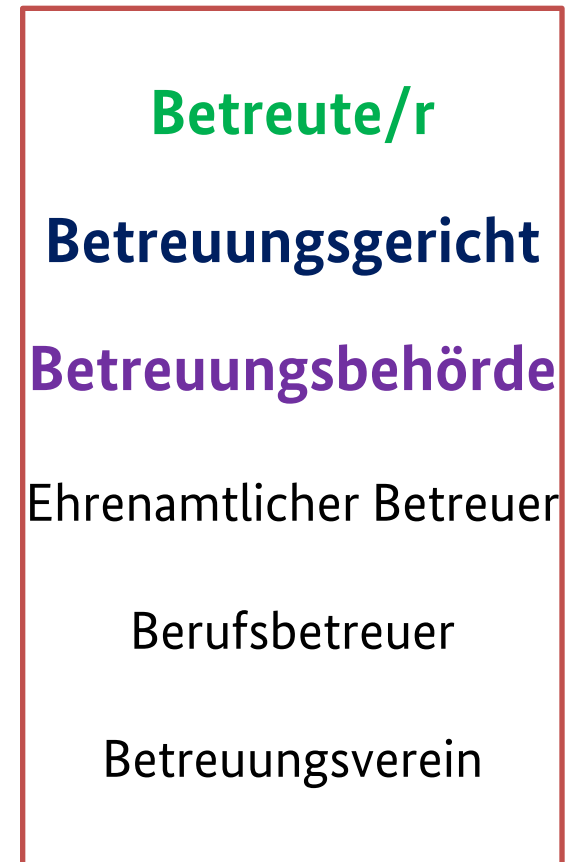
ISG, HE 16: „Die Richter sollten bei der Einrichtung und der Verlängerung von Betreuungen stärker prüfen, ob die Anordnung der in Betracht gezogenen Aufgabenkreise wirklich erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Anordnung der Aufenthaltsbestimmung und eine Betreuung in allen Angelegenheiten.“



Fach-AG 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuerbestellung und -auswahl

- Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes bei der Anordnung der Betreuung:
 - Problem: Dauer von rechtlichen Betreuungen ohne gerichtliche Überprüfung der Erforderlichkeit („Betreuung als Dauerlösung“)

ISG, HE 17: „Die Betreuungsrichter sollten den Entscheidungszeitpunkt über Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung stärker als bisher am Erforderlichkeitsgrundsatz ausrichten und die Entscheidung über den Zeitpunkt inhaltlich begründen. Der Gesetzgeber sollte die gesetzlich festgelegte Überprüfungshöchstfrist verkürzen (gegebenenfalls mit der Option, in begründeten Fällen in Richtung einer längeren Frist abzuweichen).“



Fach-AG 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuungsführung (allgemein)

- Bessere Verankerung des Selbstbestimmungsrechts in den gesetzlichen Vorschriften über die Betreuungsführung

Wie sollten insbesondere die **§§ 1901, 1902 BGB** künftig gefasst werden, um den grundsätzlichen Vorrang des Willens, der Wünsche und der Präferenzen des Betreuten nach Maßgabe von Art. 12 UN-BRK im Verhältnis zum (subjektiv zu bestimmenden) Wohl des Betreuten klarer zum Ausdruck zu bringen?

Betreute/r

Betreuungsgericht

Betreuungsbehörde

**Ehrenamtlicher
Betreuer**

Berufsbetreuer

Betreuungsverein

Fach-AG 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuungsführung (allgemein)

➤ Persönlicher Kontakt

Bedarf es gesetzlicher Vorschriften über eine bestimmte Kontakthäufigkeit?

Vorschlag ISG, HE 31: Gesetzliche Regelung, dass die Gerichte im Einzelfall Untergrenzen des persönlichen Kontaktes, die auf die Besonderheiten des Einzelfalls abgestimmt sind, oder zu einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Betreuer unter Einbeziehung des Betreuten bestimmen sollen oder können

Betreute/r

Betreuungsgericht

Betreuungsbehörde

**Ehrenamtlicher
Betreuer**

Berufsbetreuer

Betreuungsverein

Fach-AG 1: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts bei der Betreuungsführung (allgemein)

➤ Einwilligungsvorbehalt (§ 1903 BGB)

Besteht Änderungsbedarf im Hinblick auf die Regelung des Einwilligungsvorbehalts in § 1903 BGB? Oder besteht Verbesserungsbedarf ausschließlich im Hinblick auf eine effektivere Kontrolle der Nutzung des Einwilligungsvorbehalts durch die Betreuer?

Betreute/r

Betreuungsgericht

Betreuungsbehörde

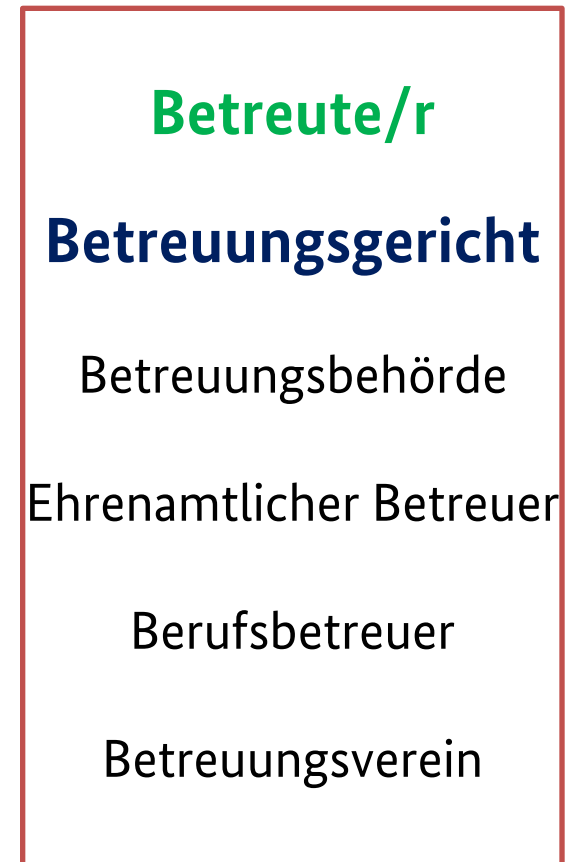
**Ehrenamtlicher
Betreuer**

Berufsbetreuer

Betreuungsverein

Fach-AG 1: Sicherung der Qualität der Betreuungsführung durch die Betreuungsgerichte

- Möglichkeiten der Effektuierung der Kontrolle der Jahresberichte, Rechnungslegungen und des Vermögensverzeichnisses
- Einführung weiterer Genehmigungsvorbehalte?
- Qualifizierung und Fortbildung von Betreuungsrichtern und Rechtspflegern und Verbesserung der Teilnahme an regionalen Arbeitsgemeinschaften
- Zugang zum Gericht und Beschwerdemanagement (für Betreute, aber auch Angehörige, ehrenamtliche Betreuer und Vorsorgebevollmächtigte)

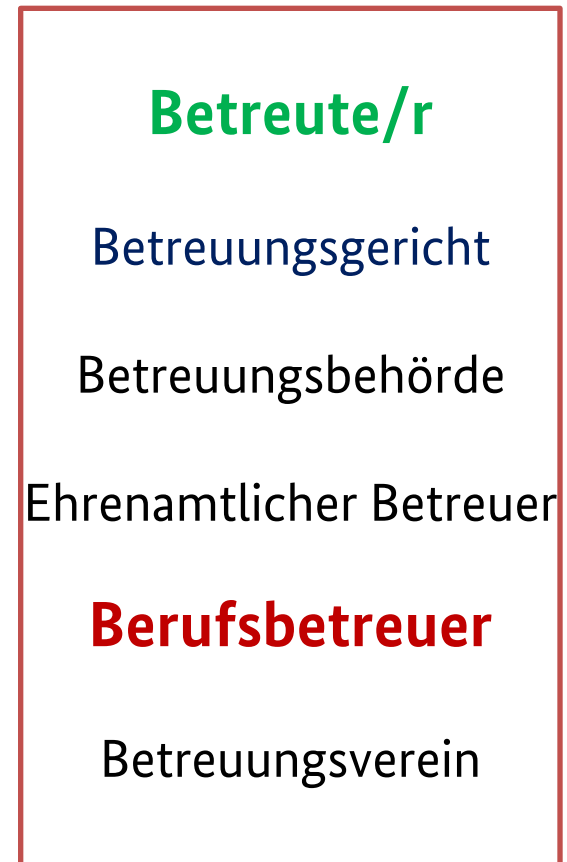


Fach-AG 2: Betreuung als Beruf und die Vergütung der beruflichen Betreuer

- Voraussetzung für die Berufsmäßigkeit: Umfang der Tätigkeit oder Qualifikation?
- Generelle Eignungs- bzw. Qualifikationsvoraussetzungen?
- Zulassung und Auswahl des Berufsbetreuers: Regelung eines bundesweit einheitlichen Verfahrens zur Zulassung eines Berufsbetreuers mit justiziablem Anspruch auf Berücksichtigung?

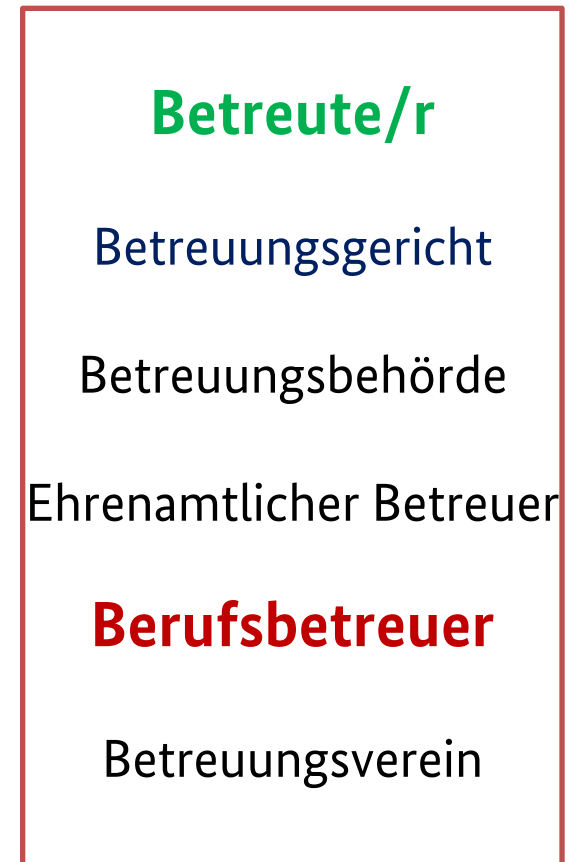
Abschlussbericht „Qualität“ empfiehlt „transparentes und faires Zulassungsverfahren bei einer zentralen

Stelle“ (HE 1)



Fach-AG 2: Betreuung als Beruf und die Vergütung der beruflichen Betreuer

- Vergütung der beruflichen Betreuung
- Nach den Ergebnissen des ISG zur Zeitbudgeterhebung liegt der tatsächliche Zeitaufwand von Berufsbetreuern **im Durchschnitt um 24 % höher** als der vergütete Zeitaufwand
- *HE 53: „Die pauschalen Stundenansätze müssen erhöht werden, um den tatsächlichen Zeitaufwand zuverlässig abzubilden. Eine solche Erhöhung kann auch für die einzelnen Varianten der Pauschalen vorgenommen werden, für die auf empirischer Basis differenzierte Ergebnisse zum tatsächlichen Zeitaufwand ermittelt wurden.“*



Fach-AG 2: Betreuung als Beruf und die Vergütung der beruflichen Betreuer

- Vergütung der beruflichen Betreuung
 - „Im Hinblick auf die Entwicklung der Vergütung in vergleichbaren Berufen seit 2005“ kommt nach **HE 54** auch eine Anpassung der Vergütung für Berufsbetreuer, etwa durch Anhebung der Stundensätze, in Betracht.

Betreute/r

Betreuungsgericht

Betreuungsbehörde

Ehrenamtlicher Betreuer

Berufsbetreuer

Betreuungsverein

Fach-AG 2: Betreuung als Beruf und die Vergütung der beruflichen Betreuer

- Vergütung der beruflichen Betreuung
 - Die festgestellte Vergütungssituation kann **negative Rückwirkungen** auf die **Qualität** der Berufsbetreuung haben:
 - Berufsbetreuer können einen auskömmlichen Verdienst nur sicherstellen, indem sie mehr Betreuungsfälle annehmen
 - In der Folge haben die Betreuer weniger Zeit für die persönliche Betreuung und die Umsetzung des Gebots unterstützter Entscheidungsfindung

Betreute/r

Betreuungsgericht

Betreuungsbehörde

Ehrenamtlicher Betreuer

Berufsbetreuer

Betreuungsverein

Fach-AG 2: Betreuung als Beruf und die Vergütung der beruflichen Betreuer

- Vergütung der beruflichen Betreuung
 - Wenig arbeits- und zeitintensive Fälle werden ggf. länger bzw. umfassender behalten als erforderlich (= Fehlanreiz der im geltenden Pauschalvergütungssystem vorgesehenen „Mischkalkulation“)
- Nach der Vorgabe des Koalitionsvertrages, für eine angemessene Vergütung der Berufsbetreuer „zeitnah“ Sorge zu tragen, ist dieses Problem **prioritär** zu lösen

Betreute/r

Betreuungsgericht

Betreuungsbehörde

Ehrenamtlicher Betreuer

Berufsbetreuer

Betreuungsverein

Fach-AG 3: Ehrenamt (einschl. Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine)

- Vorrang des Ehrenamts = wichtiger Eckpfeiler des Betreuungsrechts, der von keinem Akteur in Frage gestellt wird
- 52,8 Prozent aller Betreuungen werden ehrenamtlich von 585.900 Betreuern geführt
- Anteil von ehrenamtlichen Betreuern schwindet nach den Statistiken von Jahr zu Jahr
- Gewinnung einsatzbereiter und geeigneter ehrenamtlicher Betreuer wird zusehends schwieriger

Betreute/r

Betreuungsgericht

Betreuungsbehörde

**Ehrenamtlicher
Betreuer**

Berufsbetreuer

Betreuungsverein

Fach-AG 3: Ehrenamt (einschl. Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine)

- Abschlussbericht „Qualität“ hat Qualitätsdefizite bei der ehrenamtlichen Betreuung festgestellt
- Eine durchgängig qualitätvolle ehrenamtliche Betreuung erscheint nur möglich, wenn der Ehrenamtler bei der Betreuungsführung gut unterstützt und begleitet wird
- Diese Unterstützung und Begleitung wird vorrangig durch die Betreuungsvereine geleistet
- Aber auch Betreuungsbehörden und –gerichte sind wichtige Akteure bei der Bereitstellung von Information und Beratung (Koordination!)

Betreute/r

Betreuungsgericht

Betreuungsbehörde

**Ehrenamtlicher
Betreuer**

Berufsbetreuer

Betreuungsverein

Fach-AG 3: Ehrenamt (einschl. Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine)

- Als mögliche Maßnahmen zur Sicherung von Qualität der ehrenamtlichen Betreuung kommen in Betracht:
 - Tandembetreuung
 - Förderung der Teilnahme an Einführungs- und Schulungsveranstaltungen
 - stärkere Anbindung an Betreuungsverein
- Wichtig: Es bedarf eines ausgewogenen Maßes an „Fordern und Fördern“, um eine abschreckende Wirkung auf Ehrenamtler durch immer weiter steigende Anforderungen zu vermeiden

Betreute/r

Betreuungsgericht

Betreuungsbehörde

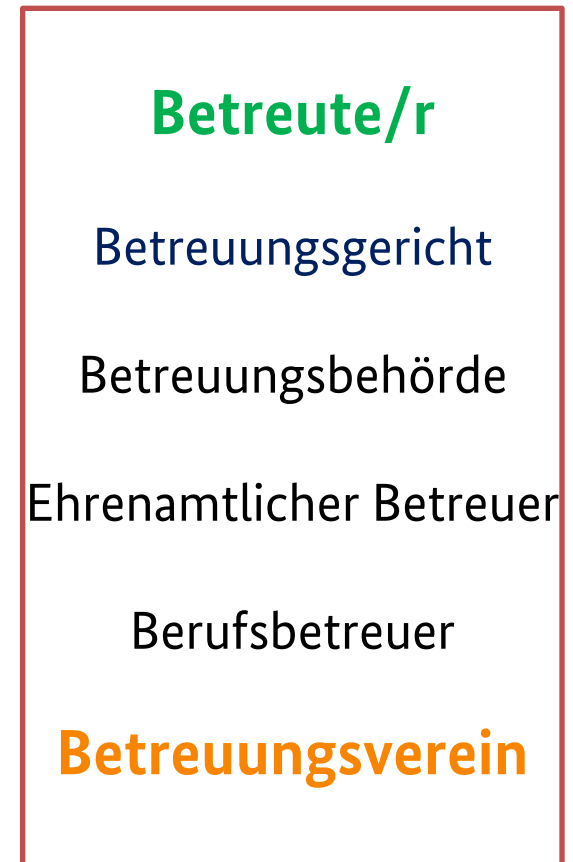
**Ehrenamtlicher
Betreuer**

Berufsbetreuer

Betreuungsverein

Fach-AG 3: Ehrenamt (einschl. Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine)

- Querschnittsarbeit sollte wieder stärker ins Zentrum der Arbeit der Betreuungsvereine rücken
- Trotz fehlender Zuständigkeit des Bundes soll daher auch die Sicherstellung der flächendeckenden, auskömmlichen und langfristigen Finanzierung der Betreuungsvereine thematisiert und ggf. Lösungsoptionen und -modelle erarbeitet werden



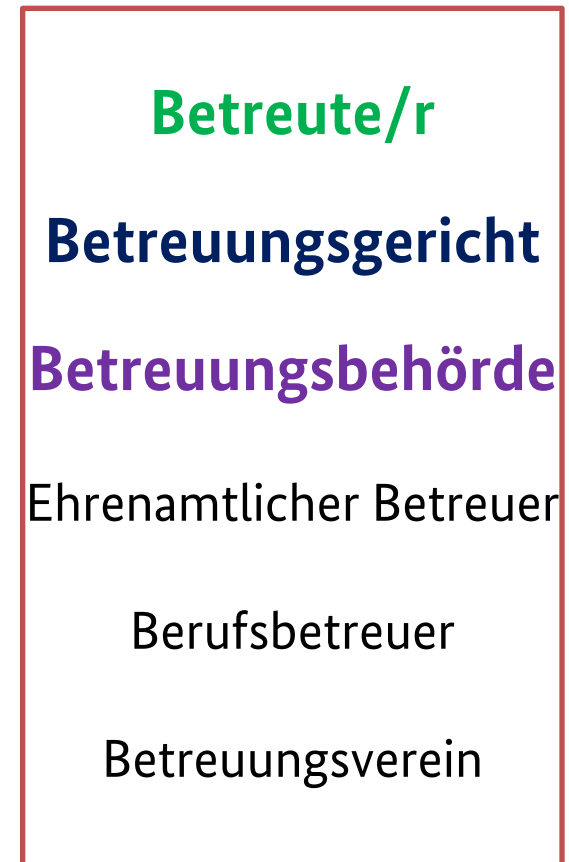
Fach-AG 3: Ausgewählte Fragen zur Vorsorgevollmacht

Schließlich sollen in dem Diskussionsprozess auch **ausgewählte Fragen** rund um die **Vorsorgevollmacht** erörtert werden:

- Bestehende Risiko- und Gefahrenlagen und deren Vermeidung
- Stärkere gesetzliche Ausgestaltung der Vorsorgevollmacht, um Akzeptanz im Rechtsverkehr zu stärken und möglichen Missbrauch zu vermeiden
 - Verstärkung der Überwachungs- und Kontrollinstrumente (insbesondere Anforderungen des BGH an Kontrollbetreuung und Bedarf an (weiteren) Genehmigungserfordernissen)
 - Einführung von Formerfordernissen
 - Ausweitung der Registrierungs- und Einsichtsrechte im Zentralen Vorsorgeregister

Fach-AG 4: Rechtliche Betreuung und „andere Hilfen“ (Schnittstelle zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung)

- Effektive Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Vorfeld rechtlicher Betreuung
- (Stärkere) Verknüpfung zwischen sozialrechtlichen Hilfen und dem Betreuungssystem
- Geeignete Struktur und Aufgabenverteilung zwischen Betreuungsgericht und –behörde zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen



Einführung in den Diskussionsprozess

V. Zur Vorbildfunktion der österreichischen Reform

Zur Vorbildfunktion der österreichischen Reform



Zur Vorbildfunktion der österreichischen Reform

- Ausgangslage und Impetus für Reform des Erwachsenenschutzrechts sind in Österreich und Deutschland grundsätzlich vergleichbar (UN-BRK als ganz wesentlicher Impulsgeber!)
- Insbesondere die Gestaltung und inhaltliche Ausrichtung des Reformprozesses sind wegweisend für Deutschland:
 - Konsequente Ausrichtung der Reformbemühungen am Primat der Selbstbestimmung und Autonomie der betroffenen Menschen
 - Bereitschaft, das geltende Recht grundsätzlich in Frage zu stellen und mit allen hiervon betroffenen Akteuren offen und umfassend zu diskutieren

Zur Vorbildfunktion der österreichischen Reform

- Anerkennung und Vermittlung, dass die Herstellung größtmöglicher Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz ein schwieriger längerfristiger Prozess ist, der eines interdisziplinären Zusammenwirkens und eines intensiven Austauschs aller hieran Beteiligten sowie der konstanten Sensibilisierung der gesellschaftlichen Akteure für die Rechte von unterstützungsbedürftigen Erwachsenen bedarf
- Bislang im Erwachsenenschutz einzigartige Einbindung von Menschen mit Behinderungen in den Reformprozess, getragen von dem ernsthaften Bemühen, deren Perspektive zu erfahren und in die Gesetzgebungsarbeit einfließen zu lassen

**Wenn du sprichst,
wiederholst du nur, was du bereits weißt.
Aber wenn du zuhörst,
lernst du vielleicht etwas Neues.**

(Dalai Lama)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Referat I A 6
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Ansprechpartnerin:
Fr. Annette Schnellenbach, LL.M.
schnellenbach-an@bmjv.bund.de
www.bmjv.bund.de
Tel. +49 (0) 30 18 580 0
Fax +49 (0) 30 18 580 9525

